<u>Inhalt</u>

		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Benutzungsgebühren	2
§ 3	Betreuungsgebühren	2 - 3
§ 4	Höhe der Betreuungsgebühren	4 – 6
§ 5	Ermäßigungen	6
§ 6	Zusätzliche Gebühren	7
§ 7	Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres	7
§ 8	Verpflegungsgeld	8
§ 9	Gebührenabwicklung	8 - 9
§ 10	Gebührenübernahme	9
§ 11	Verfahren bei Nichtzahlung	10
§ 12	Inkrafttreten	10

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBI. I S. 436), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBI. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2012 (GVBI. I S. 430) sowie den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S.820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 02.07.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§1 Allgemeines

- Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheinheft (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)

§3 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen der jeweiligen Betreuungsart.

Sie unterscheidet sich nach a) Kernmodul

- b) Zusatzmodul
- c) Ferienmodul

Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 5 dieser Gebührenordnung möglich.

Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2).

Die danach festgelegte Gebühr gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr oder bis eine Veränderung z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule beantragt und bewilligt wird.

- 2. Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie/Wohn-oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung.
 - Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung desFamilienbruttoeinkommens unberücksichtigt.
 - Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
 - Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
- 3. Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um 1.500 € für das zweite und jedes weitere Kind der Familie unter 18 Jahren. Für die häusliche Lebensgemeinschaft gilt dies ebenso, wenn der Berechtigte für diese Kinder Kindergeld erhält und mit dem Gebührenpflichtigen einen Haushalt führt. Zugrunde gelegt wird das im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zu erzielende Einkommen. Ist dies nicht feststellbar, wird die letzte steuerliche Veranlagung zur Einstufung herangezogen.
- 4. Das monatliche Familienbruttoeinkommen errechnet sich folgendermaßen: das Jahresbruttoeinkommen wird ggf. nach Absatz 3 gemindert und dann durch 12 Monate geteilt.
- 5. Zur Prüfung des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, Einkommenssteuerbescheid, Sozialhilfebescheid u. ä.) vorzulegen.
- 6. Die Einkommensstufen betragen

Stufe 1	bis	2.600 €
Stufe 2	bis	3.600 €
Stufe 3	bis	4.600 €
Stufe 4	bis	6.000 €
Stufe 5	bis	8.000€
Stufe 6	über	8.000 €

§4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Kernmodul bei einer Fünftagewoche

•	Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr)	885 €
•	Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr)	535 €
•	Hortbetreuung	545 €

2. Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag

Kleinkindbetreuung

a. Frühmodul	5,35€
c. Mittagsmodul 2	4,30 €
d. Nachmittagsmodul	4,30 €
e. Spätmodul	5,35€

Kindergartenbetreuung

a. Frühmodul	3,70 €
b. Mittagsmodul 1	4,00€
c. Mittagsmodul 2	2,70 €
d. Nachmittagsmodul	2,70 €
e. Spätmodul	3,70€

Hortbetreuung

a. Frühmodul	3,70 €
b. Nachmittagsmodul	2,70 €
c. Spätmodul	3,70 €

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

<u>Ferienmodul</u>	
Stufe 1	12,00€
Stufe 2	14,00 €
Stufe 3	16,00 €
Stufe 4	18,00 €
Stufe 5	20,00€
Stufe 6	22,00 €
Gastkinder	60,00 € je Woche, zzgl. Verpflegungsgeld Betreuungszeit 08:00 — 14:00 Uhr (Kindergarten)

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

Kleinkindbetreuung und Kindergarten

a)		
Stufe 1	Zuschuss	85,0%
Stufe 2	Zuschuss	82,5%
Stufe 3	Zuschuss	80,0%
Stufe 4	Zuschuss	77,5%
Stufe 5	Zuschuss	75,0%
Stufe 6	Zuschuss	70,0%
<u>Hortbetre</u>	euung	
b)		
Stufe 1	Zuschuss	82,0%
Stufe 2	Zuschuss	79,0%
Stufe 3	Zuschuss	76,0%
Stufe 4	Zuschuss	73,0%
Stufe 5	Zuschuss	70,0%
Stufe 6	Zuschuss	65,0%

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet

- 4. Für die Betreuung im Waldkindergarten wurde das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich (vor Zuschuss) 680 Euro. Da das Modulsystem hier keine Anwendung finden kann, werden die Kinder im Gegenzug zu den prozentual höheren Betreuungskosten im letzten Kindergartenjahr komplett freigestellt.
- 5. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tariferhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

§5 Ermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

 Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Karben erfolgt eine Bezuschussung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) um 50% für das Kind mit der geringsten festgelegten Gebühr. Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren für die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module gezahlt werden müssen.

Besuchen ein drittes oder weitere Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft im Stadtgebiet Karben eine Kinderbetreuungseinrichtung, können die Gebühren für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag erlassen werden. Die Freistellung umfasst die Kosten für das Grundmodul gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 der Gebührenordnung.

Als Drittkinder gelten Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr einer Familie/Lebensgemeinschaft, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt wohnen und für die Kindergeld bezogen wird.

Bei nicht-städtischen Betreuungseinrichtungen werden die Kosten halbjährlich auf Antrag rückwirkend erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen.

2. Sämtliche Ermäßigungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

3. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert an der Gebührenordnung der Stadt Karben gemäß §§ 3 bis 5, unabhängig davon, ob es sich um ein städtisches oder nicht-städtisches Betreuungsangebot handelt.

§6 Zusätzliche Gebühren

- Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 50 € (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €) zu erwerben.
- 2. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.
- 3. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
- 4. Die Nichtannahme eines Platzes ist bis zu 4 Wochen nach Bescheiderteilung kostenfrei.

Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird die einfache im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.

Für die Nichtannahme ab dem Zeitraum ab 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin wird die doppelte im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben

§ 7 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres

- 1. Für das letzte Kindergartenjahr werden die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für Module von 07:00 -12:30 Uhr (Frühmodul/Kernmodul) nicht erhoben.
- 2. Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung. Abweichungen (durch geänderten Schulanfang) sind vorher festzulegen.
- Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate.
 Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf.

Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.

4. Bei sogenannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt.

§8 Verpflegungsgeld

- In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, die das Kernmodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Mittagsmodul 1 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung teil.
- 2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig und errechnet sich aus den Bezugspreisen sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.
- 3. Die Höhe der Verpflegungspauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9 Gebührenabwicklung

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
- 2. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen. Bei Schließungen wg. Streiktagen bzw. – wochen obliegt die Entscheidung dem Magistrat inwieweit Erstattungen erfolgen.

- 4. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertagesstätte mehr als 14 Kalendertage nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Gebühren (nach § 4 unter Berücksichtigung des § 5) für den nach Eintritt der Erkrankung bzw. der Erholungsmaßnahme folgenden Zeitraum. Je Kalendertag wird 1/360 der Jahresgebühr in Abzug gebracht. Eine Erstattung ist jedoch höchstens bis zu der jeweils zu zahlenden Betreuungsgebühr möglich.
- 6. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind gem. Ziff. 5 eine volle Woche nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
 - Auf Grund der Pauschalisierung der Verpflegungskosten und der anteiligen Erstattung nur in o. g. Ausnahmefällen wird für den Monat Dezember keine Verpflegungsgebühr erhoben, so dass die Gebühr für 11 Monate im Jahr zu entrichten ist.
 - 7. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am <u>01.09.2015</u>in Kraft.

Die Ergänzungsregelung gemäß § 9 Ziffer 3 Satz 2 tritt rückwirkend ab 1.5.2015 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.10.2014 außer Kraft

Karben, den 02.07.2015

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn Bürgermeister